

Satzung Bundesverband Hausnotruf e.V. (BV HNR e.V.)

16.02.2024

Präambel	<p>Der Bundesverband ist ein Zusammenschluss von Dienstleistern unter anderem mit dem Ziel, der Allgemeinheit Informationen zum Hausnotruf (stationäre wie mobile Notrufdienste) zur Verfügung zu stellen, damit pflegebedürftige oder gesundheitlich eingeschränkte Menschen länger in ihrem gewohnten sozialen Umfeld verbleiben und ambulant versorgt werden können.</p> <p>Die Gründung des Verbandes geht zurück auf die Initiative von Dienstleistern, die den Hausnotruf bundesweit anbieten und von regionalen Anbietern, die vor allem im Bundesverband Hausnotrufdienste organisiert waren. Sie beruht auf der Annahme, dass Dienstleister unabhängig von ihrer Größe, ihrer konfessionellen oder verbandlichen Zugehörigkeit, ihrem politischen Gewicht und ihrer wirtschaftlichen Stärke und Ausrichtung einen Beitrag zur Erreichung der gemeinsamen Ziele leisten können. Insbesondere sollen die Bedarfe und Interessen privater Dienstleister ebenbürtig neben denen der verbandlich organisierten Dienstleister stehen. Diese Leitgedanken sollen sich in der täglichen Arbeit, der Zusammensetzung von Gremien und Organen sowie der öffentlichen Ausrichtung des Bundesverbandes widerspiegeln.</p>
§ 1 Name und Sitz	<ol style="list-style-type: none">1) Der Verein führt den Namen "Bundesverband Hausnotruf e.V." (BV HNR e.V.). Der Bundesverband ist im Vereinsregister eingetragen.2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
§ 2 Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 3 Zweck des Vereins	<ol style="list-style-type: none">1) Zweck des Vereins ist<ol style="list-style-type: none">a. die Förderung der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO)c. die Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), sowied. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)2) Der Verein soll im Rahmen seiner Zwecke dazu beitragen, die Akzeptanz von und die Durchdringung mit Hausnotrufdienstleistungen in Haushalten älterer, behinderter, pflegebedürftiger und auf sonstige Weise hilfsbedürftiger Menschen zu fördern. Dies mit dem übergeordneten Ziel, dass hilfsbedürftige

	<p>Personen länger in ihrem gewohnten Lebensumfeld verbleiben können, um so weit als möglich selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen zu können. Hierzu ist ein für die betroffenen Personen möglichst einfacher, ihrer persönlichen Lebenssituation entsprechender und barrierefreier Zugang zu den Hausnotrufdienstleistungen erforderlich.</p> <p>3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Bekanntheit und des Nutzens des Hausnotrufs, b. die Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben und Projekten im Zusammenhang mit der Erforschung der technischen Möglichkeiten, zum Abgleich mit den bestehenden und sich weiterentwickelnden Bedarfen, sowie zur Erschließung neuer Dienste im Sinne des technischen Fortschritts und der Digitalisierung, c. die Zusammenarbeit mit Sozialleistungs- und Kostenträgern, d. die Wahrnehmung der durch das Gesetz den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen und Dienste zugewiesenen Aufgaben im Bereich Hausnotruf und die Koordination der nach dem Sozialgesetzbuch vorgesehenen Verhandlungen mit den Kassen, e. Stellungnahmen zu sozial- und gesundheitspolitischen Gesetzesvorhaben mit Bezug zum Hausnotruf. <p>4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.</p>
<p>§ 4 Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1) Mitglieder des BV HNR e.V. können natürliche und juristische Personen sein, die Hausnotrufdienste erbringen. 2) Hausnotrufdienste können auch vermittelt durch ihren jeweiligen Dachverband Mitglied werden. In diesem Fall wird der Dachverband Mitglied und nimmt die Rechte und Pflichten der ihm angehörigen Hausnotrufdienste wahr. Der Beitrag für Mitglieder (entsprechend § 7 der Satzung), die als Dachverband beitreten, bemisst sich aus der Gesamtkundenzahl der durch den Dachverband vertretenen Hausnotrufdienste. 3) Hersteller von Technik für Hausnotrufdienste können nur dann Vereinsmitglied werden, wenn sie zugleich Hausnotrufdienste erbringen. 4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des BV HNR e.V. zu beantragen.

	<p>5) Über den Antrag und den Zeitpunkt der Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmeerklärung beim Antragsteller.</p>
<p>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	<p>1) Alle Mitglieder des BV HNR e.V. unterstützen und fördern den Vereinszweck gemäß § 3 dieser Satzung.</p> <p>2) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Aktivitäten des BV HNR e.V. Sie können Rat und Unterstützung in den zum Aufgabenbereich des BV HNR e.V. gehörenden Angelegenheiten erhalten. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern nicht zu.</p> <p>3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Beitragspflicht voraus.</p> <p>4) Mit dem Beitritt zum BV HNR e.V. übernehmen die Mitglieder die Verpflichtung, sich aktiv in die Aktivitäten einzubringen und dem BV HNR e.V. die zur Verfolgung seines Zweckes erforderliche Unterstützung zu gewähren. Hierzu gehört insbesondere das Vertreten gemeinsam beschlossener Positionen nach außen.</p>
<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p>	<p>1) Die Mitgliedschaft endet</p> <p>a) bei natürlichen Personen durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.</p> <p>b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.</p> <p>2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.</p> <p>3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die erhebliche Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen ist. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.</p>
<p>§ 7 Mitgliedsbeitrag</p>	<p>1) Der BV HNR e.V. erhebt einen jährlichen Beitrag von seinen Mitgliedern, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Grundlage der Beitragsbemessung ist die Zahl der Kunden in den</p>

	<p>Hausnotrufdiensten des Mitglieds. Zum Zwecke der Beitragsbemessung teilt das Mitglied bei Aufnahme in den Verein und sodann fortlaufend jährlich die Zahl seiner Kunden mit.</p> <p>2) Der jährliche Beitrag wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres erhoben. Ist der Beitrag für ein laufendes Kalenderjahr noch nicht festgesetzt, gilt bis zu seiner Festlegung der Vorjahresbeitrag als zahlungspflichtig.</p> <p>Die Beitragsordnung legt das Verfahren für die Beitragsbemessung und -erhebung fest. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.</p>
§ 8 Förderbeitrag	<p>1) Mit dem Wirtschaftsplan wird die Finanzierung von Projekten für das Folgejahr festgelegt. Projekte sind Vorhaben, die dem satzungsgemäßen Zweck nach § 3 dienen. Für Projektbudgets können zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag von den Mitgliedern des BV HNR e.V. freiwillige Beiträge geleistet werden.</p> <p>2) Eilbedürftige Projekte kann der Vorstand bei Zustandekommen des entsprechenden Budgets auch unterjährig beschließen.</p>
§ 9 Organe des BV HNR e.V.	<p>Die Organe des BV HNR e.V. sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Mitgliederversammlung b. der Vereinsvorstand
§ 10 Mitgliederversammlung	<p>1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Wahl und Abwahl des Vorstands, b. Entlastung des Vorstands, c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, d. Wahl der Kassenprüfer/innen, e. Beschlussfassung über Beiträge und deren Fälligkeit, f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, g. die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr, h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. <p>2) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.</p>

- 3) Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 2 in Präsenz kann der Vorstand die Mitglieder auch zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand entscheidet darüber nach Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einer nur für die Mitglieder zugänglichen Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Im Übrigen gelten für die digitale Mitgliederversammlung die Regelungen, die für die Mitgliederversammlung in Präsenz gelten.
- 4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Unter die Schriftform fällt auch die telekommunikative Übermittlung im Sinne von § 127 Absatz 2 BGB. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann diese Frist auf zwei Wochen abgekürzt werden. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.
- 6) Wenn ein Mitglied bis spätestens vierzehn Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragt, kann diese ergänzt werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- 7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen sind in der Geschäftsordnung geregelt. Eine dauerhafte Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig; die Stimmvollmacht ist schriftlich nachzuweisen.
- 9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit.
- 10) Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse, die den Fortbestand des BV HNR e.V. berühren oder seine Auflösung beinhalten, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

	<ol style="list-style-type: none"> 11) Für Beschlüsse zu politischen Positionen hat jedes Mitglied ein Vetorecht. Sofern es von ihm Gebrauch macht, begründet es dies in Textform innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang des Sitzungsprotokolls. 12) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 13) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet. 14) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. 15) In eilbedürftigen Fällen kann eine Beschlussfassung auch in schriftlicher Form erfolgen. Ausgenommen von der schriftlichen Beschlussfassung sind Beschlüsse, die den Fortbestand des BV HNR e.V. berühren oder seine Auflösung beinhalten, Anträge auf Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. 16) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis aufzunehmen sind und das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
<p>§ 11 Vereinsvorstand</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens vier und bis zu sechs Vorstandsmitgliedern, von denen maximal zwei Vorsitzende sowie bis zu fünf Stellvertreter sind. Einer der Stellvertreter ist der Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes gemeinschaftlich befugt. Weitere Einzelheiten sind durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung festzulegen. Der Vorstand wird von mindestens zwei seiner Mitglieder vertreten. 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. 3) Die Wahl des Vereinsvorstandes erfolgt im Turnus von zwei Jahren. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestimmen. 4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die einem Mitglied dieses Vereins angehören. Sie müssen ihre Vertretungsmacht für eine juristische Person durch eine vom vertretungsberechtigten Organ dieser juristischen Person ordnungsgemäß unterzeichnete Vollmacht oder durch einen Registerauszug aus dem Vereinsregister oder dem Handelsregister nachweisen.

	<ol style="list-style-type: none"> 5) Die Wiederwahl ist zulässig. 6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. 8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB während der Amtszeit aus, so ist innerhalb von 6 Monaten eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit herbeizuführen. 9) Der Vereinsvorstand leitet den Verband im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat die Interessen des BV HNR e.V. nach besten Kräften wahrzunehmen und das Verbandsvermögen zu verwalten. Er legt der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht sowie die Schwerpunkte für den Wirtschaftsplan für die künftige Geschäftsperiode vor. Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, einen Dienstleister mit der Führung der administrativen Aufgaben zu beauftragen. 10) Die Vorsitzenden des Vorstands können mit beratender Stimme in allen Gremien des Verbandes teilnehmen. Sie können sich durch ein Vereinsvorstandsmitglied vertreten lassen. 11) Der Vereinsvorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. 12) Der Vereinsvorstand tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. 13) Die Vorsitzenden des Vorstands laden bis mindestens vier Wochen vor der Tagung die Mitglieder des Vereinsvorstands unter Übersendung der vorläufigen Tagesordnung mit Angaben zu Tagungsort und Tagungszeit ein. 14) Der Vorstand ist mit drei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. 15) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der bestehenden Vorstandsmitglieder. Eine vorübergehende Stimmrechtsübertragung für die Dauer einer Sitzung auf ein anderes Mitglied ist zulässig; sie bedarf der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht.
<p>§ 12 Kassenprüfung</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen. 2) Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. 3) Die Wiederwahl ist zulässig. 4) Die Kassenprüfer haben die Buch- und Rechnungsführung des BV HNR e.V. sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

<p>§ 13 Auflösung des BV HNR e.V.</p>	<ol style="list-style-type: none">1) Die Auflösung des BV HNR e.V. kann durch eine hierzu besonders einberufene Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.2) Bei Einberufung der zweiten Versammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen. In beiden Versammlungen ist für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an seine Mitglieder entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am Beitragsaufkommen.</p>
--	---